

GEBÜHRENSATZUNG

über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Glasow

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 i.V.m. §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005, zuletzt geändert am 13. Juli 2021, hat die Gemeindevertretung Glasow am 19.12.2022 folgende Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Antragsteller oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringen der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Erstattung von Gebühren für Grabnutzungsrechte

Bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstellennutzungsrechten aus dieser Satzung werden an den Grabstellennutzer oder seinen Rechtsnachfolger keine Gebühren erstattet.

§ 7 Belegungsgebühren

1. Erdgrabstätten

1a.	Einzelgrab für Erdbestattungen (Nutzungszeit 25 Jahre)	170,00 €
1b.	Verlängerung des Nutzungsrechtes/ Jahr	7,00 €
1c.	Doppelgrab für Erdbestattungen (Nutzungszeit 25 Jahre)	340,00 €

1e. Verlängerung des Nutzungsrechtes/ Jahr 14,00 €
Doppelgrab

2. Urnengrabstätten

2a. Urnengrabstätte 150,00 €
(Nutzungszeit 20 Jahre)

2b. je Grabstelle für jedes Jahr der 7,50 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes

3. Zusätzliche Beisetzung von Urnen

3a. Bei einer Beisetzung in einer einstelligen 120,00 €
Wahlgrabstätte je Urne
(Ruhezeit 20 Jahre)

3b. Familiengrab 1 gemäß § 9 Abs.7a der Satzung 340,00 €

3c. Familiengrab 2 gemäß § 9 Abs.7b der Satzung 510,00 €

3d. Familiengrab 3 gemäß § 9 Abs.7c der Satzung 680,00 €

4. Anonyme Grabstätten

4.1. Anonyme Grabstätten 300,00 €

4.2. Halbanonyme Grabstätte mit Namensschriftzug 400,00 €

4.3. Aschestreuwiese 500,00 €

§ 8 Bestattungs- und Umbettungsgebühren

Die Bestattungs- und Umbettungsgebühren werden durch das Bestattungsunternehmen erhoben.

§ 9 Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

Benutzung der Trauerhalle je Trauerfeier

100,00 €

§ 10 Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen nach § 13 der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten 15,00€

§ 11 Einebnung von Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung

Einebnungen sind durch die Nutzungsberechtigten selbst vorzunehmen.

Gebühren für die vorzeitige Einebnung von Grabstätten gemäß § 9

Abs.11 der Friedhofssatzung

1. Urnengrabstätten pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit 50,00 €

2. Erd-Einzelgräber pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit 80,00 €

3. Erd-Doppelgräber pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit 160,00 €

§ 12 Gebühren für Gewerbliche Arbeiten

Entsprechend den Leistungen nach § 5 Nr.3 der Friedhofssatzung haben Unternehmen ihre Arbeiten auf dem Friedhof in der Friedhofsverwaltung anzumelden und eine Gebühr zu entrichten:

- | | |
|----------------------|----------|
| 1. Jahresgebühr: | 120,00 € |
| 2. Einmalige Gebühr: | 20,00 €. |

Die Gebühren werden durch die Friedhofsverwaltung in Rechnung gestellt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 10.12.2004 außer Kraft.

Glasow, d. 19.12.2022


Sommer
Bürgermeister

